

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Kindertageseinrichtungen im Diakonischen Werk Innere Mission Leipzig e.V.

Anlage zum Betreuungsvertrag

Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e.V.  
**Fachbereich Kindertagesstätten**  
Gneisenaustraße 10  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341. 56 12 - 0  
Telefax 0341. 56 12 - 12 52  
E-Mail: [info@diakonie-leipzig.de](mailto:info@diakonie-leipzig.de)

[www.kita.diakonie-leipzig.de](http://www.kita.diakonie-leipzig.de)

## **§ 1 Grundlagen**

Für die nachfolgende Benutzerregelung gelten folgende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)
- Sozialgesetzbuch I
- Sozialgesetzbuch VIII
- Sozialgesetzbuch XII
- Sächsische Integrationsverordnung (SächsIntegrVO)
- Fachplan „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in Leipzig“
- Datenschutzgesetz (§ 35 SGB I, §§ 61-65 SGB VIII, § 67 SGB X, § 203 StGB), Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD) sowie für die Diakonie geltende Datenschutzvorschriften der Ev-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
- Bundeskinderschutzgesetz
- Vereinbarung zwischen der jeweiligen Kommune und dem Diakonischen Werk Innere Mission Leipzig e.V. über den ordnungsgemäßen Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtung(en) des freien Trägers sowie der Kindertagespflege gem. SächsKitaG, SGB VIII und den jeweils gültigen Stadtratsbeschlüssen, sowie der Nutzung der KIVAN
- Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a und 8b SGB VIII) zwischen der jeweiligen Kommune und dem Diakonischen Werk Innere Mission Leipzig e.V.
- Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Kommune

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Benutzerregelung gilt für alle Kindertageseinrichtungen des Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e.V.

## **§ 3 Allgemeine Aufnahmebedingungen**

- (1) Die Anmeldung erfolgt bei der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten. Den Vertragsabschluss nimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung vor.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz in der entsprechenden Kommune der Kindertageseinrichtung haben bzw. die Kommune der Kindertageseinrichtung die Betreuung des Kindes genehmigt. Die Aufnahme von Gastkindern ist individuell zu regeln.

- (3) Eine Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist ausschließlich in Integrationskindertageseinrichtungen möglich. Für Kinder, die einen besonderen Förderbedarf haben, ist es möglich beim Sozialamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII zu stellen. Vor Antragstellung auf **Eingliederungshilfe** beim Sozialamt muss die schriftliche Bestätigung zur möglichen Aufnahme eines Kindes durch die Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (4) Die Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Diese Bescheinigung muss am Aufnahmetag vorliegen und darf nicht älter als **sieben Tage** sein. Ferner sollen die Personensorgeberechtigten nachweisen, dass der Impfstatus den Impfpfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz entspricht bzw. schriftlich erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

Bei einem Wechsel zwischen den Einrichtungen genügt die formlose Bestätigung der ursprünglichen Kindertageseinrichtung, dass zum Zeitpunkt der dortigen Aufnahme des Kindes eine entsprechende Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 S. 1 SächsKitaG vorgelegen hat. Es sollte eine Kopie der Bescheinigung übergeben werden.

Der Sächsische Bildungsplan, sowie die jeweils aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft zur Bildungsforschung sind Grundlage der Ausgestaltung der Angebote in den Kindertageseinrichtungen. In der Regel starten die Angebote 9:00 Uhr in den Einrichtungen. Kinder, die erst nach 9:00 Uhr gebracht werden, können ggf. nicht mehr an bereits angelaufenen Angeboten teilnehmen. Durch wissenschaftlich erprobte Instrumente zur Entwicklungsbeobachtung und Dokumentation gestalten die pädagogischen Fachkräfte, auf die Individualität des einzelnen Kindes zugeschnitten, das Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot. Die Qualität der pädagogischen Arbeit wird durch anerkannte Qualitätsmessverfahren stetig gemessen und weiterentwickelt. Ausstellungen von Kinderarbeiten, Fotos und schriftliche Dokumentationen geben Einblick in die Arbeit der Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten willigen mit Vertragsunterzeichnung in die Führung einer schriftlichen Entwicklungsdokumentation für ihr Kind, das Fotografieren ihres Kindes sowie die Ausstellung von Kinderarbeiten unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD), sowie der für die Diakonie geltenden Datenschutzvorschriften der Ev-Luth. Landeskirche Sachsens e.V., ein. Sollten die Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden sein, geben sie das der Leitung der Kindertageseinrichtung in schriftlicher Form bekannt.

- (5) Die Kindertageseinrichtungen haben eine evangelische Ausrichtung. Lieder, Symbole und Traditionen der evangelischen Religion gehören daher zum Alltag in allen Kindertageseinrichtungen. Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen ist die Akzeptanz der damit verbundenen Angebote (z.B. Gebet, Andachten, Morgenkreis, christliche Feste) sowie der Einrichtungskonzeption. Die Kindertageseinrichtungen sind offen für alle Kinder, unabhängig von deren Religionszugehörigkeit, Nationalität oder Herkunft.

- (6) In den Kindertagesstätten der Diakonie Leipzig wird die Überzeugung gelebt, dass nicht alle Menschen gleich, aber alle Menschen gleich viel wert sind. Aus dieser Überzeugung heraus hat kein Mensch das Recht, einen anderen Menschen wegen seiner Herkunft, seiner Hautfarbe, seines Geschlechtes oder seines Glaubens oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Minderheit herabzuwürdigen oder auszugrenzen. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Ausgrenzung haben in unseren Kindertagesstätten keinen Platz. Entsprechenden Äußerungen und Handlungen wird entschieden entgegen getreten. Unsere Kindertagesstätten setzen sich mit aller Kraft dafür ein, dass alle Menschen, so unterschiedlich sie auch sind, im Sinne einer gelebten Inklusion friedlich zusammenleben, sich respektieren und gegenseitig unterstützen.

#### **§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben montags bis freitags geöffnet. Die aktuelle Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung ist in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt. Die Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der Kinder und wird in Abstimmung mit dem Elternrat festgelegt.
- (2) Die Betreuungszeit wird in Abstimmung mit der Leitung und den Personensorgeberechtigten im Rahmen der von der Kommune festgelegten möglichen Betreuungszeiten und Elternbeiträge und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes und der Personensorgeberechtigten festgelegt. Die für die Stadt Leipzig und Markkleeberg wöchentlich vereinbarte Betreuungszeit sollte eingehalten werden. In der Stadt Taucha werden Betreuungszeiten täglich vereinbart und sollen auch täglich eingehalten werden.
- (3) Um eine ungestörte Mittagsruhe der Kinder zu gewährleisten, können in der Mittagszeit nur im Ausnahmefall Kinder aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden. Die Dauer der Mittagszeit ist der Hausordnung der Kindertageseinrichtung zu entnehmen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind an allen gesetzlichen Feiertagen in Sachsen, zwischen Heiligabend (24.12.) und Neujahr (01.01.) sowie am Brückentag nach Christi Himmelfahrt geschlossen. Zusätzlich kann die Einrichtung bis zu drei Werktagen im Jahr geschlossen werden. Schließzeiten werden während der Sommerferien von jeder Kindertageseinrichtung individuell geregelt. Diese Schließzeiten werden mit dem Träger und dem Elternrat der Kindertageseinrichtung abgestimmt und von der Leitung der Einrichtung bis spätestens 15.11. des Vorjahres bekanntgegeben. Bei absolut notwendigem Betreuungsbedarf während der Sommerschließzeit ist die Leitung der Einrichtung bis spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Schließzeit zu informieren. Kurzfristig erforderliche Schließzeiten aufgrund von z.B. Umbauarbeiten, Katastrophen oder Anweisungen übergeordneter Behörden sind möglich und werden per Aushang bekanntgegeben. Ein Rückhalte- bzw. Rückforderungsanspruch für die Elternbeiträge für Schließzeiten besteht nicht.

## **§ 5 Aufsichtspflicht und Abholung der Kinder**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit persönlicher Übernahme der Kinder und endet mit der persönlichen Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten oder an eine schriftlich bevollmächtigte Person. Auf dem Weg in die bzw. von der Kindertageseinrichtung liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder deren bevollmächtigten Personen.
- (2) Es ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf. Abholberechtigte Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.
- (3) Allein auf Telefonanrufe, Fax, E-Mail oder werden keine Kinder nach Hause entlassen oder an andere Personen übergeben. Lediglich ein/e durch die Personensorgeberechtigten telefonisch bestätigte/s Fax, E-Mail oder gilt als verbindlich.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, ihre Kinder pünktlich - im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit - aus der Kindertageseinrichtung abzuholen. Wird das Kind bis zum Ende der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, so ist das diensthabende Personal berechtigt, die Betreuung des Kindes durch geeignete Maßnahmen auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu sichern.

Dazu können sie

- die Beförderung des Kindes im Taxi nach Hause oder zu einer bevollmächtigten Person oder
- eine Unterbringung beim Kindernotdienst (Ringstr. 4, 04209 Leipzig, Tel. 0341/41120920)

veranlassen.

Von den Personensorgeberechtigten sind in diesen Fällen die normalen Tageskostensätze der Einrichtung, die Transportkosten sowie die Kosten für notwendige Überstunden des Betreuungspersonals für die Unterbringung zu tragen (§ 8 Abs. 3).

## **§ 6 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten**

- (1) Im Interesse des Kindes ist es besonders wichtig, dass Personensorgeberechtigte sowie pädagogische Fachkräfte und Leitung der Kindertageseinrichtung vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten und sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse informieren. Durch diese Zusammenarbeit soll die Erziehung in der Kindertageseinrichtung als Ergänzung und Unterstützung zur familiären Erziehung gefördert werden. Wichtige Informationen über Vorhaben entnehmen die Personensorgeberechtigten bitte den entsprechenden Aushängen in den Kindertageseinrichtungen.
- (2) Informationen Dritter dürfen nur mit Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung ausgehen werden.

- (3) Die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach dem gesetzlichen Auftrag, den Grundsätzen des Trägers Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e.V. und der sich daraus ergebenden Konzeption der Kindertageseinrichtung. Die jeweils aktuelle Konzeption wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung den Personensorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt u.a. durch den jährlich von den Personensorgeberechtigten neu zu wählenden Elternrat, der anregende und beratende Funktion in wesentlichen Angelegenheiten hat. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Elternrates sind das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) geregelt.  
Die Mitglieder des Elternrats werden den Personensorge-berechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

## **§ 7 Erkrankung und andere Fehlzeiten der Kinder**

- (1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit im unmittelbaren Umfeld (Familie) des Kindes, sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Nach dem Fernbleiben des Kindes wegen Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Kosten hierfür tragen die Personensorgeberechtigten.
- (3) Stellen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen. In dringenden Fällen wird durch die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Notversorgung organisiert.
- (4) Die Personensorgeberechtigten informieren die pädagogischen Fachkräfte über erhaltene Impfungen, nächtliches Unwohlsein, Erbrechen, Fieber o.ä. sowie über verabreichte Medikamente.
- (5) Grundsätzlich werden in Kindertagesstätten keine Medikamente verabreicht. Nur in Ausnahmefällen können ärztlich verordnete und dringend notwendige Medikamente z.B. aufgrund einer chronischen Erkrankung mit vorheriger Unterweisung durch medizinisches Fachpersonal, schriftlicher Dosierungsanleitung des behandelnden Arztes und mit Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten durch die pädagogischen Fachkräfte verabreicht werden.
- (6) Die Kindertageseinrichtung ist noch am gleichen Tag bis 9:00 Uhr in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung aus diesen oder anderen Gründen nicht besuchen kann. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

## **§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Danach besteht die Verpflichtung, jegliche Änderung der persönlichen und/ oder wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie Einfluss auf die vertraglichen Regelungen haben - insbesondere Wohnortwechsel, Arbeitsaufnahme, Heirat, Trennung – umgehend der Leitung der Einrichtung schriftlich anzuzeigen (spätestens nach zehn Tagen). Erforderliche oder gewünschte Änderungen der Betreuungszeit sind im Regelfall mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen. Sollte der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen werden und dem Diakonischen Werk Innere Mission Leipzig e.V. daraus ein finanzieller Schaden entstehen, sind die Personensorgeberechtigten zum Ersatz verpflichtet.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich regelmäßig an den Aushängen in der Kindertagesstätte über aktuelle Informationen zu informieren. Eine individuelle Information der Personensorgeberechtigten wird nicht geschuldet.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind zur Einhaltung der vertraglich gebundenen Betreuungszeit verpflichtet. Wird die wöchentliche vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung eine Änderung des Betreuungsvertrages verlangen. Wird ein Kind nicht innerhalb der Öffnungszeit oder der vertraglich geregelten Betreuungszeit abgeholt, erhebt der Träger einen Kostenersatz in Höhe der ortsüblichen Regelungen. Fehlt es an einer Regelung durch die Kommune, beträgt der Kostenersatz pauschal 10,00 Euro je angefangener Viertelstunde. Der Kostenersatz wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Langfristig geplante Abwesenheiten des Kindes sind mit einer Frist von zwölf Werktagen im Voraus den Mitarbeitern der Einrichtung bekannt zu geben.
- (5) Die Kinder sollen zweckmäßig, den Temperaturen angemessen, gekleidet in die Einrichtung gebracht werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, sind die Bekleidung sowie mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (6) Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtungen gilt Alkohol- und Rauchverbot.  
Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Verschwiegenheit zu bewahren gegenüber anderen Personensorgeberechtigten und externen Personen über Eindrücke und Verhaltensweisen von anderen Kindern der Einrichtung, die sie während ihres Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung wahrnehmen.

## **§ 9 Elternbeiträge**

- (1) Die Anpassung der Elternbeiträge auf der Basis der tatsächlichen Betriebskostenrechnung erfolgt gemäß SächsKitaG mit Beschluss des Stadtrates der jeweiligen Kommune.
- (2) Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen oder außergewöhnlichen Belastungen haben die Möglichkeit, beim Jugendamt einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages

nach SGB VIII zu stellen. Nach Prüfung der Leistungsfähigkeit gemäß SGB XII erhalten die Personensorgeberechtigten einen Bescheid, der die Zahlung des Elternbeitrages oder die befristete Übernahme durch das Jugendamt für einen bestimmten Zeitraum ausweist. Wird bis zur Fälligkeit des Elternbeitrages der Leitung der Kindertageseinrichtung nicht die Ermäßigungsbestätigung vorgelegt, so ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Wird nachträglich, also nach Fälligkeit, ein Ermäßigungsschreiben vorgelegt, erfolgt eine entsprechende Rückzahlung für den in diesem Bescheid genannten Zeitraum.

- (3) Elternbeiträge müssen auch bei Krankheit, Urlaub und anderen Fehlzeiten sowie während der Schließzeit in der für einen vollen Monat zu entrichtender Höhe gezahlt werden.

## **§ 10 Verpflegungskosten**

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung schließt die Teilnahme an der Essen- und Getränkeversorgung ein. Krankheitsbedingte Besonderheiten sind individuell mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu klären.
- (2) Die Essensversorgung erfolgt über einen externen Anbieter. Die Zahlungsmodalitäten werden durch den Dienstleister/ Lieferanten gesondert geregelt und bekannt gegeben. Änderungen des Anbieters werden in Abstimmung mit dem Elternrat vorgenommen und rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Personensorgeberechtigten schließen einen privatrechtlichen Vertrag zur Versorgung Ihres Kindes mit Essen und Getränken direkt mit dem Lieferanten ab. Der Vertrag wird über die Leitung der Kindertageseinrichtung ausgereicht und im Rücklauf an den Lieferanten weitergeleitet. Die Abrechnung der Leistung erfolgt durch den Lieferanten an die Personensorgeberechtigten.

- (3) Der Speiseplan hängt monatlich zur Einsichtnahme in der Kindertageseinrichtung aus. Besondere Speiseregeln für Kinder anderer Religionen werden auf Wunsch berücksichtigt. Bei Unverträglichkeiten oder Allergien können nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung alternative Möglichkeiten angeboten werden.
- (4) Sowohl der Lieferant als auch der Träger der Kindertageseinrichtung behalten sich vor, im Falle unbeglichener Essensrechnungen die Kinder vom Essen auszuschließen. In diesem Fall sollen die Kinder von den Personensorgeberechtigten vor dem Mittagessen aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.
- (5) Die Frühstücks- und Vesperversorgung gestaltet jede Kindertageseinrichtung individuell (siehe Hausordnung).

## **§ 11 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, bei Veranstaltungen, bei Ausflügen und auf dem Weg von der und zur Kindertageseinrichtung über die Unfallkasse Sachsen gesetzlich unfallversichert.

- (2) Auf das Tragen von Schmuck, Kordeln, elastischen Hosenträgern mit Klippverschluss an der Kleidung und Schlüsselbändern soll aus Sicherheitsgründen verzichtet werden.
- (3) Bei einer Erkrankung oder einem Unfall während des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden die Personensorgeberechtigten schnellstmöglich benachrichtigt, um ggf. das Kind abzuholen. Dem Personal der Kindertageseinrichtung wird durch die Personensorgeberechtigten ausdrücklich die Berechtigung übertragen, die medizinische Erstversorgung, insbesondere in Notfällen oder bei Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (4) Grundsätzlich dürfen keine Wertsachen in die Einrichtung mitgebracht werden. Für die Beschädigung oder den Verlust mitgebrachter Bekleidungsstücke und sonstiger Gegenstände haftet die Einrichtung nur bei grober Fahrlässigkeit. Trotz zweckmäßigen Gebrauchs kann es zur Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen kommen. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals bezieht sich auf die Person der Kinder, nicht auf deren mitgebrachtes Eigentum. Im Interesse der Personensorgeberechtigten und der Kinder geschieht das Mitbringen von persönlichen Gegenständen auf eigenes Risiko, bei deren Verlust oder Beschädigung die Kindertageseinrichtung nicht zum Ersatz verpflichtet ist.
- (5) Die Regelung des § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen) bleibt davon unberührt.
- (6) Um den Kindern die Wahrnehmung mit allen Sinnen zu ermöglichen, wird ihnen generell das Barfußgehen im Außengelände ermöglicht. Im Fall des Nichteinverständnisses mit dieser Regelung durch die Personensorgeberechtigten ist dies der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Für den Fall, dass die Gegebenheiten der Kindertageseinrichtung das Fahrradfahren der Kinder auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung zulassen, ist dies nur mit dem eigenen Fahrrad und einem eigenen, dem Kopf des Kindes angepassten, Helm möglich.

## **§ 12 Fristgemäße Kündigung des Vertrages**

- (1) Die Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gegenüber der Leitung der Einrichtung möglich. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgebend.
- (2) Die Kündigung des Vertrages durch das Diakonische Werk Innere Mission Leipzig e.V. ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gegenüber den Personensorgeberechtigten möglich.

Bei Kindern, deren körperliche, geistige oder seelische Entwicklung einen besonderen Förderbedarf notwendig macht, der mit den personellen und räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung nicht vereinbar ist, sind gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten Möglichkeiten der Betreuung in Integrationseinrichtungen zu suchen. Sollte die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung ohne Integrationskinder nicht realisierbar sein und/oder die Bereitschaft zur Beantragung von Eingliederungshilfe in einer Integrationseinrichtung trotz Empfehlung der Einrichtung, des Arztes und des Jugendamtes

seitens der Eltern nicht bestehen, kann eine Kündigung durch den Träger mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen.

(3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzungen können beide Vertragsparteien gemäß § 314 BGB außerordentlich kündigen. Für das Diakonische Werk Innere Mission Leipzig e.V. gilt dies insbesondere bei

- Nichtvorlage der erforderlichen ärztlichen Gutachten bzw. Bescheinigungen
- schwerwiegenden Pflichtverletzungen, wiederholter Nichtbeachtung der Bestimmungen, Grundsätze und Regelungen des Betreuungsvertrages.

Die Vertragskündigung wird vom Diakonischen Werk Innere Mission Leipzig e.V., Fachbereich Kindertagesstätten ausgesprochen.

### **§ 13 Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz**

Das Personal der Kita ist verpflichtet, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß Bundeskinderschutzgesetz zu handeln und die Handlungsrichtlinien der Vereinbarung zwischen Träger und Kommune zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung umzusetzen.

### **§ 14 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Das Diakonische Werk Innere Mission Leipzig e.V. ist nicht verpflichtet und auch nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Benutzerregelung tritt mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft.

Leipzig, 01.03.2017

Christian Kreusel | Missionsdirektor

Christiane Michalski | Fachbereichsleitung Kindertagesstätten